

## RICHTLINIE

### Dispensation von Fächern mit QV Relevanz und Sport

#### 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Richtlinie regelt die Dispensation im Fach Allgemeinbildung (ABU) und allenfalls in weiteren Fächern vom Unterricht und Qualifikationsverfahren (QV) aufgrund einer erbrachten Vorbildung oder Vorleistung sowie die ganzjährigen Dispensationen vom Sportunterricht bei Leistungssportlern. Kurzfristige Dispensationen vom Sportunterricht infolge Unfall oder Krankheit liegen in der Kompetenz der Berufsfachschulen. Ebenso entscheidet die Schule bei allen Fragen in Bezug auf den Sportunterricht von körperbehinderten Lernenden.

#### 2 Gesetzliche Grundlagen

- BBG Art. 15 Abs. 5 (SR 412.10)
- BBV Art. 18 Abs. 3 (SR 412.101)
- BBWG § 6 (SR 622.110)
- SpoFöV Art. 51 (SR 415.01)
- SBFI Rahmenlehrplan für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung vom 24.09.2014
- SBBK Empfehlung Nr. 17: Umfang der Qualifikationsverfahren / Abschlussprüfungen von Absolventinnen und Absolventen einer Zusatzausbildung in einem Beruf mit EFZ
- SBBK Empfehlung Nr. 35: Lehrzeitverkürzung und Befreiung von Prüfungsfächern und Qualifikationsbereichen bei den Berufen des Detailhandels
- SBBK Empfehlung Nr. 43: Regelung der Prüfungsdurchführung im Fach Allgemeinbildung für Kandidatinnen und Kandidaten mit besonderen Zulassungsvoraussetzungen
- SBBK Empfehlung Nr. 49: Dispensationen und Lehrzeitverkürzungen beim Beruf Kaufmann / Kauffrau (Basisbildung und erweiterte Grundbildung)

#### 3 Grundsatz

Lernende und Erwachsene mit Vorkenntnissen, die von Dispensationsmöglichkeiten vom Unterricht und für das Qualifikationsverfahren Gebrauch machen möchten, stellen bei Lehrvertragsabschluss oder im Rahmen der Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach BBV Art. 32 beim Amt für Berufsbildung ein entsprechendes Gesuch. Das Amt entscheidet aufgrund der bereits vorhandenen Bildungsleistungen und Dokumente, wenn sich die Dispensierung auch auf das Qualifikationsverfahren auswirkt sowie beim Sportunterricht. Bei Lernenden (25+) liegt die Verantwortung für die Dispensation vom Sportunterricht bei den Berufsfachschulen, welche auch über Gesuche zur Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung entscheidet.

## 4 Rahmenbedingungen

	<b>Allgemeinbildung (ABU)</b>
<b>Erstausbildung</b> Mit Lehrvertrag (ohne Vorbildung)	Keine Dispensation
<b>Zweitausbildung</b> Mit Lehrvertrag (volle Lehrzeit oder verkürzt)	Dispensation aufgrund einer anerkannten Erstausbildung oder Matura
<b>Nachholbildung nach BBV Art. 32</b> (Besuch BFS ist freiwillig / in Regelklasse oder separatem Lehrgang)	- Dispensation aufgrund einer Vorbildung (EFZ/Matura) - Vorleistung eines separaten ABU-Bildungsganges
<b>Ausländische Abschlüsse</b>	Die Gleichwertigkeitsanerkennung eines ausländischen Diploms oder Ausweises mit einem schweizerischen Berufsabschluss ist beim SBFI zu beantragen.

### 4.1 Erstausbildung

Dispensationen werden grundsätzlich keine gesprochen.

### 4.2 Zweitausbildung

Lernende in einer Zweitausbildung können in der Regel eine anerkannte Erstausbildung mit abgeschlossener ABU oder Matura vorweisen. Diese Lernenden können bei Lehrvertragsgenehmigung auf Antrag hin vom Unterricht und dem Qualifikationsverfahren in Allgemeinbildung dispensiert werden.

### 4.3 Nachholbildung nach BBV Art. 32

Bei Erwachsenen kommen für Dispensationen folgende Varianten zur Anwendung:

- Erwachsene, die eine anerkannte Erstausbildung vorweisen können, werden mit der Zulassung zum Qualifikationsverfahren von der Allgemeinbildung dispensiert.
- Erwachsene, die als Vorleistung vor der Zulassung zum Qualifikationsverfahren einen separaten ABU-Bildungsgang absolvieren, können nach Einreichung des Kompetenznachweises dispensiert werden.

## 5 Fremdsprachen/Berufsmatura

Bei den Kaufmännischen Berufen<sup>1</sup>, im Detailhandel<sup>2</sup> wie auch bei der Berufsmaturität<sup>3</sup> regeln separate Merkblätter und Weisungen die Anrechnung von Fremdsprachzertifikaten.<sup>4</sup>

## 6 Sport

	<b>Sport</b>
<b>Erstausbildung mit Lehrvertrag</b>	Keine Dispensationen mit Ausnahmen: - Lernende Talent School Frei's - Sporttalente mit Swiss Olympic Talent Card Regional oder National oder Mitglied in einem Regional- <sup>5</sup> oder National-Kader
<b>Zweitausbildung mit Lehrvertrag</b> (regulär oder verkürzt)	Kein Sport, da bereits erfüllt
<b>Nachholbildung nach BBV Art. 32</b>	Kein Sport, da Schulbesuch freiwillig ist

<sup>1</sup>[https://www.sz.ch/public/upload/assets/36638/WEISUNG\\_SPRACHDIPLOME\\_KV.pdf](https://www.sz.ch/public/upload/assets/36638/WEISUNG_SPRACHDIPLOME_KV.pdf)

<sup>2</sup>SBBK-Empfehlung Nr. 35

<sup>3</sup>[https://www.sz.ch/public/upload/assets/31084/WEISUNG\\_SPRACHDIPLOME.pdf](https://www.sz.ch/public/upload/assets/31084/WEISUNG_SPRACHDIPLOME.pdf)

<sup>4</sup>Bei den meisten Berufen haben die Fremdsprachen keine Auswirkung auf das Qualifikationsverfahren. In diesen Fällen entscheidet die Berufsfachschule über die Handhabung.

<sup>5</sup>Empfehlung oder Potenzialbericht des Verbandes erforderlich

## **6.1 Grundsatz**

Es werden keine Sport-Dispensationen erteilt. Einzige Ausnahmen sind die folgenden Spezialfälle:

## **6.2 Ausnahmen**

### **6.2.1 Lernende der Talent School Frei's**

Lernende der Talent School Frei's werden vom Sport-Unterricht dispensiert. Bei Eingang eines Lehrvertrages werden diese Lernenden standardmässig dispensiert. Es gelten die Vorgaben der Talent School.

### **6.2.2 Anerkannte Sporttalente in der Regellehre (Swiss Olympic Richtlinien)**

Lernende, welche die Vorgaben von Swiss Olympics erfüllen, können vom Amt für Berufsbildung auf Antrag vom Sportunterricht an der Berufsfachschule dispensiert werden. Die betroffene lernende Person ist für die Information an die Schule verantwortlich. Die Sport-Dispensation ist nur in Kombination mit einer Swiss Olympic Talent Card Regional oder National gültig. Die Überprüfung dieser Vorgabe erfolgt laufend durch die Berufsfachschulen.

## **6.3 Erwachsene in Zweitausbildung oder Nachholbildung nach BBV Art. 32**

Der Besuch des Sportunterrichts ist in Zweitausbildungen und für Erwachsene mit Zulassung zum Qualifikationsverfahren freiwillig. Auch Lernende in Berufsmaturitätslehrgängen nach Erhalt des eidg. Fähigkeitszeugnisses unterliegen nicht mehr dem Sport-Obligatorium.

Gemäss den rechtlichen Rahmenbedingungen besteht für diese Zielgruppen kein Sport-Obligatorium mehr. Eine Dispensation ist demnach nicht notwendig. Eine gewünschte freiwillige Teilnahme am Sportunterricht kann mit der Schulleitung abgesprochen werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2020. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie „Dispensationen ABU / Sprachen sowie Angaben zu Sport“ vom Oktober 2018.

Schwyz, März 2023